



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 9. März 2024

Nr. 10

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, - Standort: Eberhardstr. 12 in 44145 Dortmund - zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 105

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung

einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 106 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 107 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 109 Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 110 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 110 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 111 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 111 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 111

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 112

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

138. Anzeige der thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, - Standort: Eberhardstr. 12 in 44145 Dortmund - zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.02.2024
900-0231356-0030/IBA-0002

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die **thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg**, hat mit Datum vom 23.01.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Vo-

lumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV-) auf Ihrem Grundstück in 44145 Dortmund, Eberhardstr. 12, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstücke 634 und 640 angezeigt. Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung der Biozid- und Inhibitor-Dosierstation 1 im Kühlkreislauf,
2. Errichtung der Inhibitor-Dosierstation 2 im Kühlkreislauf,
3. Errichtung der Natronlauge-Dosierstation im Elektrolytkreislauf,
4. Errichtung einer Nickelsulfat-Dosierstation im Elektrolytkreislauf,
5. Errichtung zweier Altsäure-Behälter zur Zwischenspeicherung.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bohnkamp

(203)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 105

139. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 09.03.2024
Der Landrat –
Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -
70.1-970.0013/22/1.6.2
(Lauberg)

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma Westfalen-WIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 16.02.2023 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg, WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 31, WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 32, WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 160 und WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 10, Flurstück: 7 erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von vier Windkraftanlagen
Fabrikat: Siemens Gamesa
Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)
im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg,
WEA 1: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 31
WEA 2: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 32
WEA 3: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 30, Flurstück: 160
WEA 4: 57319 Bad Berleburg, Gemarkung: Bad Berleburg, Flur: 10, Flurstück: 7

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

mit den nachstehenden Abmessungen

Siemens Gamesa SG 6.6 MW:

Naben-Höhe: 165,00 m über Grund

Gesamthöhe: 250,00 m

Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 4 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 16.02.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 11.03.2024 bis einschließlich Montag, den 25.03.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden: beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 1 Lauberg	Rechts: 3456998,1 Hoch: 5661753,28	Ost: 456941 Nord: 5659929	Breite: 51° 5' 21,28" Länge: 8° 23' 06,63"	599,18 m
WEA 2 Lauberg	Rechts: 3456843,04 Hoch: 5660946,96	Ost: 456786 Nord: 5659123	Breite: 51° 4' 55,14" Länge: 8° 22' 59,01"	587,71 m
WEA 3 Lauberg	Rechts: 3457646,36 Hoch: 5661042,01	Ost: 457589 Nord: 5659218	Breite: 51° 4' 58,44" Länge: 8° 23' 40,24"	539,77 m
WEA 4 Lauberg	Rechts: 3457094,14 Hoch: 5660618,84	Ost: 457037 Nord: 5658795	Breite: 51° 4' 44,60" Länge: 8° 23' 12,05"	549,48 m

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt

besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag

gez. A. Jung

(913)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 106

140. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat –
Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0011/22/1.6.2
(Hermeskopf)

Siegen, 09.03.2024

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn mit Bescheid vom 16.02.2023 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Gemeinde Erndtebrück, WEA 1: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44, WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 85, WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44, WEA 4: 57339 Erndte-

brück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49, WEA 5: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49, WEA 6: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 108 und WEA 7: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 52 erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügende Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von sieben Windkraftanlagen

Fabrikat: Siemens Gamesa
Typen: SG 6.6-170 (mit Stahlrohrturm und Fundament sowie Sägezahn hinterkante)

im Außenbereich in 57339 Erndtebrück,
WEA 1: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44
WEA 2: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 85
WEA 3: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 44
WEA 4: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49
WEA 5: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 49
WEA 6: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 108
WEA 7: 57339 Erndtebrück, Gemarkung: Birkelbach, Flur: 1, Flurstück: 52

an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

WEA 6 und WEA 7 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang;

3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen sowie Hinweise zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutzschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Luftverkehrsrecht und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Der Bescheid vom 16.02.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab dem **Montag, den 11.03.2024 bis einschließlich Montag, den 25.03.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden: beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Anlagennummer:	Koordinaten in Gauß-Krüger:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:	Koordinaten in WGS 84:	Gesamthöhe NHN:
WEA 1 Hermeskopf	Rechts: 3445696,67 Hoch: 5655448,72	Ost: 445644 Nord: 5653627	Breite: 51° 1' 53,83" Länge: 8° 13' 29,39"	582,24 m
WEA 2 Hermeskopf	Rechts: 3446251,89 Hoch: 5655456,73	Ost: 446199 Nord: 5653635	Breite: 51° 1' 54,28" Länge: 8° 13' 57,88"	546,85 m
WEA 3 Hermeskopf	Rechts: 3446011,80 Hoch: 5655188,59	Ost: 445959 Nord: 5653287	Breite: 51° 1' 42,93" Länge: 8° 13' 45,74"	552,08 m
WEA 4 Hermeskopf	Rechts: 3445476,59 Hoch: 5654739,44	Ost: 445424 Nord: 5652918	Breite: 51° 1' 30,81" Länge: 8° 13' 18,48"	579,07 m
WEA 5 Hermeskopf	Rechts: 3445943,78 Hoch: 5654528,36	Ost: 445891 Nord: 5652707	Breite: 51° 1' 24,20" Länge: 8° 13' 42,56"	546,49 m
WEA 6 Hermeskopf	Rechts: 3445466,59 Hoch: 5654036,16	Ost: 445414 Nord: 5652215	Breite: 51° 1' 8,05" Länge: 8° 13' 18,35"	588,10 m
WEA 7 Hermeskopf	Rechts: 3445888,76 Hoch: 5653941,13	Ost: 445836 Nord: 5652120	Breite: 51° 1' 5,11" Länge: 8° 13' 40,06"	556,33 m

mit den nachstehenden Abmessungen
Siemens Gamesa SG 6.6 MW:
Naben-Höhe: 165,00 m über Grund
Gesamthöhe: 250,00 m
Rotor-Durchmesser: 170,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.600 kW

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5,

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de) angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**, die auch für Einwendende bzw. Dritte Gültigkeit hat:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Auftrag

gez. A. Jung

(978)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 107

141. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 26.02.2024
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 18. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Donnerstag, 07.03.2024 um 18:00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Siegen-Wittgenstein
Raum 1317
Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Bericht der Geschäftsstelle
 2. Bericht des NWL
 3. VGWS; Tarifmaßnahme 01.08.2024
 4. NWL-Vorlage „Jahresfahrplan 2025“
 5. NWL-Vorlage „Fortsetzung des Deutschlandtickets ab dem 01.05.2024“
 6. NWL-Vorlage „WT-Revision – Sachstand Umstrukturierung WT“
 7. Anfragen und Mitteilungen
- ##### **II. Nicht öffentlicher Teil**
8. NWL-Vorlage „Vergabeverfahren RE 34“
 9. NWL-Vorlage „Strukturelle Weiterentwicklung des NWL“
 10. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(152) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 109

142. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 29.02.2024
Die Regionaldirektorin

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 15. März 2024 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal**

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

1. Formalia

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift
- 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Benennung von sachkundigen Bürgern
 - 1.2.2 Benennung von beratenden Mitglieder

2. Aktuelles

3. Vorlagen der Bezirksregierungen

- 3.1 Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau 2024“
- 3.2 Förderprogramm „Nahmobilität 2024“
- 3.3 Programmvorschlag Städtebauförderprogramm 2024
hier: Unterrichtung

4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität

6. Fraktionsanträge

7. Anfragen und Mitteilungen

7.1 Anfragen

7.2 Mitteilungen

. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen

- 8.1 Angelegenheiten der Revierpark Wischlingen GmbH
 - Finanzielle Beteiligung des RVR über das Jahr 2023 hinaus

- 8.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
 - Gesellschaftervereinbarungen 2024

9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

- 9.1 Strategie Geonetzwerk.metropoleRuhr

10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität

- 10.1 Regionale Radwegepflege - Pilotprojekt zur Analyse möglicher zentraler Dienstleistungen durch den RVR
- 10.2 Regionales Radwegenetz für die Metropole Ruhr
Hier: Integration des Freizeitnetzes in das Regionale Radwegenetz

11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz

- 11.1 Strategie Grüne Infrastruktur Metropole Ruhr

- 11.2 Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet - Projektantrag im Bundesförderprogramm „chance.natur“

- 11.2.1 Regionale Biodiversitätsstrategie Ruhrgebiet - Projektantrag im Bundesförderprogramm „chance.natur“

- 11.3 Sachstand und weitere Vorgehensweise zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf RVR-Liegenschaften

- 11.3.1 Sachstand und weitere Vorgehensweise zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf RVR-Liegenschaften

12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt

- 12.1 Förderung der FISU World University Games Rhine-Ruhr 2025 mit den Ruhr Games als Teil des Rahmenprogramms

- 12.2 Verlängerung des Vertrages über die Präsentation von Dauerausstellungen im Baukunstarchiv NRW

13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation

14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün

15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss

16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

- 16.1 Änderung der Verbandsordnung
hier: Anpassung der Verbandsordnung aufgrund überarbeiteter Entschädigungsverordnung

- 16.2 Bestellung der weiteren stellvertretenden Schriftführung für die Verbandsversammlung in der 14. Wahlperiode

- 16.3 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses zum 31.12.2022

- 16.4 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt „Hoesch-Hafenbahn-Weg - 1. BA“ (Investitionsnr. I08300-001)

17. Fraktionsanträge/Resolutionen

- 17.1 Bürgernahe Verwaltung

18. Anfragen und Mitteilungen

18.1 Anfragen

- 18.1.1 Antwort auf die Anfrage der SPD im Ruhrparlament: Kommunalfinanzbericht Ruhr 2023

18.2 Mitteilungen

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(440) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 110

143. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE92 4305 0001 0305 3282 47 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE92 4305 0001

0305 3282 47 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 10.06.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Auktionsstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
F 10/24

Bochum, 23.02.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 110

144. Auktionsbot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 307 073 130 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 111

145. Auktionsbot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 159 296 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 111

146. Auktionsbot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 954 754 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 111

147. Auktionsbot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 954 762 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-

buches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 111

148. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 123 480 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 111

149. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 144 882 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 111

150. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 167 843 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 111

151. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 305 576 092, 305 576 118 und 305 576 126 werden hiermit, nachdem die Auktionsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 19.02.2024

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 111

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kitzrettung Unna und Umland e.V.“ mit Sitz in Kamen, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 2450, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.
Susanne Baumeister, Konrad-Adenauer-Straße 34,
45739 Oer-Erkenschwick.

(33)

Auflösung eines Vereins

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Liquidatoren des Vereins „Keimzelle e.V.“ mit Sitz in Hagen (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter VR 3293) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Alex Henning, Moltkestr. 21, 58089 Hagen.

Leonard Peil, Schleswiger Str. 47, 42107 Wuppertal.

(45)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einsendungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH, Grafenstr. 46, 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/